

Bebauungsplan Nr. 21

Baugebiet: Langenharner Weg

Begründung

1. Um die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11.5.1964 beschlossen, einen Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz für das o.a. Gebiet aufzustellen. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, der mit Erlaß des Sozialministeriums vom 29.8.1956, Az. IX/31-21/15-13015/54, genehmigt wurde.

Der vorliegende Bebauungsplan regelt die Nutzung eines ca. 0,8 ha großen Gebietes, das im Flächennutzungsplan als Baugebiet bezeichnet ist.

2. Die Anschließung erfolgt für den gemeindeeigenen Bedarf. Die Schule liegt in einer Entfernung von ca. 700 m; die erforderlichen Läden befinden sich im Ortskern.
3. Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach § 80 ff. für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) das Enteignungsverfahren nach § 85 ff Anwendung finden.

Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des auf dem als Anlage beigegebenen Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Die dargestellten Erschließungsstraßen werden aufgrund eines Vertrages zwischen dem Aufschließer, der Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Stiftung Adlershorst" eGmbH. und der Gemeinde Harksheide hergestellt und danach von der Gemeinde übernommen.

4. Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen werden der Gemeinde keine Kosten entstehen.

Harksheide, den 11. Mai 1964




(Lange)
Bürgermeister